

1. Geltung

Für alle – auch zukünftigen - Bestellungen von Lieferungen und Leistungen („Ware“) durch im oberen Reiter gewählten Standort der RHENUS Automotive SE (nachfolgend „RHENUS“) gegenüber Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen (link: <https://www.rhenus.group/de/automobillogistik/lieferantenportal>). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas anderes bestimmt. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Nimmt RHENUS die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, RHENUS hätte die Bedingungen des Lieferanten anerkannt.

2. Bestellungen; Lieferung

2.1

Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist RHENUS nur gebunden, wenn RHENUS der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von RHENUS schriftlich bestätigt wurden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, welche von der Bestellung abweichen, bedeutet keine Genehmigung der Abweichungen.

2.2

RHENUS kann die Bestellung kostenfrei widerrufen, solange der Lieferant diese nicht schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

2.3

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2.4

Sofern Bestellmengen und Liefertermine in Lieferabrufen festgelegt werden, gelten die folgenden Regelungen:

Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Lieferabrufen erfüllen zu können. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers aus Lieferabrufen ist auf vier (4) Wochen Produktionsfreigabe und vier (4) Wochen Materialfreigabe basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf begrenzt. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind Vorschaumengen. Lieferabrufe unterliegen darüber hinaus den Regelungen des Liefervertrages.

2.5

Der Lieferant ist, basierend auf dem jeweiligen (Rahmen-)Vertrag mit RHENUS, und sofern anwendbar, verpflichtet, RHENUS über die angefragte Projektlaufzeit sowie zur Nachversorgung mit Ersatzteilen für 5 Jahre nach Ende der Belieferung nach Maßgabe der seitens RHENUS erteilten Bestellungen mit der Ware zu marktgerechten Preisen zu beliefern. Der Lieferant ist in diesem Zuge verpflichtet, RHENUS für diesen Zeitraum mit weiterer Ware, insbesondere anschließender Dienstleistung oder Ersatzteilen zu versorgen. Im Falle einer Serienlieferung hat der Lieferant die Versorgung mit Ersatzteilen entsprechend der zuletzt vereinbarten Serienpreise zu liefern. Sonstige Details und angemessene Bedingungen sind zwischen RHENUS und dem Lieferanten zu verhandeln.

3. Lieferzeit, Verzug

3.1

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von RHENUS angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von RHENUS zulässig.

3.2

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist RHENUS unverzüglich zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Lieferant geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche durch RHENUS.

3.3

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von RHENUS bedarf.

3.4

Im Falle eines Lieferverzugs stehen RHENUS uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Der Anspruch der RHENUS auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.

3.5

RHENUS ist berechtigt, für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des betreffenden Auftragswerts zu verlangen, bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% des betreffenden Auftragswerts. Bei Verzug betreffend Zwischentermine bezieht sich die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal 5% des Auftragswerts der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% des Auftragswerts des gesamten Vertrags begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. RHENUS kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Berechtigung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt hiervon unberührt.

3.6
Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von RHENUS zulässig.

3.7
Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von RHENUS bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

4.1
Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage mit dem Eingang der Lieferung bei der von RHENUS angegebenen Empfangsstelle über.

4.2
Wenn in der Bestellung oder im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haben Lieferungen wie folgt zu erfolgen: DAP (Incoterms 2020). Der Bestimmungsort ergibt sich aus der zwischen RHENUS und dem Lieferanten geschlossenen Liefervereinbarung.

4.3
Kosten einer Versicherung der Ware werden von RHENUS nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen. RHENUS widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und Eigentumsvorbehalts-erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

4.4
Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt die RHENUS im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist RHENUS diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach den geltenden Verpackungsvorschriften (z.B. das Verpackungsgesetz).

5. Zahlung

5.1
Die Zahlungen erfolgen erst nach Eingang der vollständig mangelfreien Lieferung bzw. nach vollständig mangelfreier Leistung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet. Ein vereinbartes Recht des Lieferanten zur Teillieferung bzw. Teilleistung reicht hierzu nicht aus. Zahlungen oder Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

5.2
Zahlungen erfolgen bis zum 14. Tag des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Lieferung netto. Sollte der vorstehend bezeichnete 14. Tag eines Monats ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag sein, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn RHENUS aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

6. Änderungen im Lieferantenportfolio

Falls der Lieferant die Einstellung von Produkten oder Produktteilen beabsichtigt, ist RHENUS unverzüglich und unaufgefordert hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Information an RHENUS hat mindestens 6 Monate vor der Einstellung zu erfolgen. RHENUS steht in diesem Fall das Recht zu, einen Deckungskauf hinsichtlich der betroffenen Produkte zu tätigen. Als Preis für die Produkte des Deckungskaufs gilt der letzte zwischen den Parteien vereinbarte Preis. Eine Begrenzung hinsichtlich der Menge an Produkten, die im Rahmen des Deckungskaufs von RHENUS erworben werden können, besteht nicht.

7. Gewährleistung, Rückgriff

7.1
Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche nach Ablauf von 3 Jahren nach Gefahrübergang (Ziffer 4.1).

7.2
Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so steht RHENUS das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.3
Im Falle einer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung des Werkes beginnt die Verjährung der Mängelansprüche bzgl. der Nacherfüllungs-Lieferungen/-Leistungen mit Gefahrübergang (Ziffer 4.1) erneut.

7.4
Entstehen RHENUS infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant auch diese Kosten zu tragen.

7.5
Der Lieferant tritt RHENUS bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Leistungen zustehen. Er wird RHENUS zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

7.6

RHENUS kann vom Lieferanten Ersatz auch derjenigen Aufwendungen verlangen, die RHENUS im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf RHENUS vorhanden war.

8. Produkthaftung

8.1

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, RHENUS von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist RHENUS verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

8.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird RHENUS auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Stoffe in Produkten / Rohstoffen / Materialien / Verpackung

9.1

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils aktuellen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:

- der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils aktuellen Fassung;
- der Verordnung (EG) 1005/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.09.2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der jeweils aktuellen Fassung;
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung;
- der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, für Produkte gem. Ihres Anwendungsbereiches

enthalten.

9.2

Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> einsehbar.

9.3

Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an RHENUS gelieferten Produkten enthalten sein, so ist RHENUS schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch RHENUS.

9.4

Der Lieferant ist verpflichtet, RHENUS von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. RHENUS für Schäden zu entschädigen, die RHENUS aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

10.1

Die Abtretung von Ansprüchen gegen RHENUS ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

10.2

Gegen Ansprüche von RHENUS ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bzw. Rechten zulässig.

10.3

RHENUS ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Lieferanten und seiner verbundenen oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu RHENUS eingesetzten Unternehmen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche, aufzurechnen.

11. Geheimhaltung, Schutzrechte

11.1

Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von RHENUS, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.

11.2

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt RHENUS von allen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung entstehen.

11.3

Soweit die vom Lieferanten zu liefernde Ware auch Software enthält, erhält RHENUS an Software, die zum Lieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Die zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit RHENUS im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an die Subunternehmer von RHENUS, die mit der Fertigung der Produkte von RHENUS betraut sind und in diesem Zusammenhang ein Recht zur Nutzung der Software benötigen. Die zulässige Nutzung umfasst ferner die Weitergabe der Software als Bestandteil eines Hardwareproduktes an Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten hieran, soweit dies zur Nutzung der Hardware erforderlich ist. An zur Verfügung gestellter Software einschließlich Dokumentation hat RHENUS auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. RHENUS ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien zu erstellen.

12. Beistellungen; Werkzeuge

12.1

Von RHENUS beigestellte Stoffe, Teile, Werkzeuge, Anlagen, Formen, Zeichnungen oder Ähnliches („Beistellungen“) verbleiben im Eigentum von RHENUS und werden dem Lieferanten nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellt. Anderweitige Verwendungen sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RHENUS. Davon erfasst sind auch die Vervielfältigung auf Grundlage dieser Beistellungen hergestellter Gegenstände. Gleiches gilt für RHENUS zustehende und dem Lieferanten zur Nutzung gewährte Rechte an Schutzrechten, Know-How und Patenten hinsichtlich der Beistellungen. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen stets für RHENUS. Zurückbehaltungsrechte an Beistellungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Lieferanten nicht zu.

12.2

Werkzeuge, die im Eigentum von RHENUS oder deren Kunden stehen, sind vom Lieferanten klar und deutlich als Fremdeigentum zu kennzeichnen und in entsprechenden Listen deren Lager- und Standort zu notieren. Die Werkzeuge sind vom Lieferanten auf seine Kosten instand zu halten und ggfs. instand zu setzen. Zudem sind sie mindestens für den Wiederbeschaffungswert gegen Zerstörung oder Beschädigung durch Naturgewalten, Feuer und Wasser sowie Stromschäden auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Der Lieferant hat, nach entsprechender Aufforderung, Zugang zu den Werkzeugen zu gewähren.

12.3

Nach Beendigung der Vertragsbeziehung sind die jeweils ausgetauschten und mitgeteilten Betriebsmittel, Unterlagen, Werkzeuge und sämtliche Dokumente und Informationen zurückzugeben oder in Abstimmung zu vernichten.

13. Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz, sonstige verbindliche Prinzipien

13.1

Allgemeines

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungsumfänge einschließlich deren Bestandteile, Zulieferteile und -leistungen gesetzliche Bestimmungen erfüllen und RHENUS von jeglicher Haftung für die Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen freizustellen. Dem Lieferant obliegt es dabei, die gesetzlichen Bestimmungen und die daraus entstehenden Anforderungen zu ermitteln und einzuhalten sowie diese regelmäßig zu prüfen, insbesondere in Bezug auf etwaige Änderungen oder Erweiterungen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Freigabe der Leistungsumfänge oder eine sonstige Bestätigung durch RHENUS entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13. Der Lieferant hat RHENUS unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn er von Änderungen oder Erweiterungen der gesetzlichen Bestimmungen erfährt, die Auswirkungen auf die Waren haben. Der Lieferant hat in diesem Fall eine schriftliche Mitteilung an RHENUS zu adressieren. Im Rahmen der eigenen Leistungsumfänge des Lieferanten ist dieser verpflichtet, gegenüber RHENUS sämtliche Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen zu erbringen, um RHENUS die Erfüllung der eigenen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Sofern und soweit sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungsumfänge Unterlieferanten bzw. Zulieferer bedient, hat er die Unterlieferanten bzw. Zulieferer zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13 entsprechend vertraglich zu verpflichten.

13.2

Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit RHENUS betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten (Compliance). Handlungen von beim oder für den Lieferanten tätigen Personen werden dem Lieferanten zugerechnet, soweit diese Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten tätig werden.

13.3

Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und sozialer Standards gem. Abs. 3 und die Achtung der Umwelt hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und nach Möglichkeit zu unterbinden. Der Lieferant wird RHENUS Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen auch seitens seiner Lieferanten unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzeigen.

13.4

Arbeitsschutz

Der Lieferant wird in seinem Umfeld die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz anstreben und Verstöße hiergegen unterlassen (Soziale Standards). Insbesondere wird der Verkäufer Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit ergreifen.

13.5

Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit RHENUS abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform und die Benutzung von Mehrweg-Verpackungen (Europalette) zu wählen.

13.6

(Lieferketten-)Sorgfaltspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Ware die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die nationalen und internationalen Vorschriften in Bezug auf die Lieferkettensorgfaltspflichten einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vom 16.07.2021 sowie darüberhinausgehende Richtlinien der Europäischen Union, die künftig auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sowohl in seinem eigenen Geschäftsbereich als auch im Geschäftsbereich seiner Unterlieferanten, Zulieferer und der von ihm eingesetzten Dienstleister keine menschenrechtlich und umweltrechtlich geschützte Rechtsgüter verletzt werden, insbesondere durch Verstöße gegen Verbotsvorschriften. Der Lieferant wird für seinen eigenen Geschäftsbereich sowie den Geschäftsbereich seiner Unterlieferanten, Zulieferer und Dienstleister eine jährliche Risikoanalyse durchführen, welche das Risiko eines möglichen Verstoßes gegen die Verbotsvorschriften ermittelt. Der Lieferant wird ein angemessenes Risikomanagement aufbauen und unterhalten, welches zum Ziel hat, mögliche Verstöße gegen die Verbotsvorschriften vorzubeugen sowie bereits stattgefundenen Verstöße abzustellen und für die Zukunft zu vermeiden.

Der Lieferant bestimmt einen Verantwortlichen, der die Einhaltung der Pflichten im Geschäftsbereich des Lieferanten sowie bei Unterlieferanten bzw. Zulieferern kontinuierlich überwacht und sicherstellt.

13.7

Berichterstattung und Information

Der Lieferant wird über die Erfüllung der in dieser Ziffer 13 bestimmten Pflichten einmal jährlich unaufgefordert sowie zusätzlich auf Anforderung durch RHENUS an RHENUS Bericht erstatten. Dabei verpflichtet sich der Lieferant, RHENUS die Einhaltung der unter Ziffer 13 an den Lieferanten gestellten Anforderungen zu dokumentieren, bei Bedarf zu zertifizieren und die Dokumentation sowie Zertifizierung auf Verlangen von RHENUS diesem vorzulegen. RHENUS ist berechtigt, zur Sicherstellung dieser Anforderungen Audits unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist beim Lieferanten vorzunehmen.

14. Schlussbestimmungen

14.1

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Ort des bestellenden RHENUS Unternehmens.

14.2

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweilige Amtsgericht am Sitz der Hauptniederlassung des bestellenden Unternehmens. RHENUS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.